

Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.
Graf v. Bernstorff. Maassen. Frh. v. Brenn.

(No. 1339.) Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse etc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15ten Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Um in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, jedem erblichen Besitzer belasteter Grundstücke die Erwerbung des vollen Eigenthums sogleich möglich zu machen, verordnen Wir mittelst Erklärung der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach erstatteten Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

den Besitzern der in den §§. 15. und 55. des Gesetzes vom 21sten April 1825. (No. 938. der Gesetzsammlung) erwähnten Grundstücke soll das volle Eigenthum derselben nicht bloß in dem in den §§. 17. und 18. dieses Gesetzes gedachten Falle zustehen, sondern überhaupt in allen Fällen, wenn diese Grundstücke mit keinen andern Lasten beschwert sind, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehenten entsprungen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Maassen.

Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Rumpff.

Beglaubigt: Friesse.